



### Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Am **23. Februar 2025**

findet die

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

statt.

**Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Verl ist in folgende **19 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk 001 St. Georg-Schule - Klasse 3 -  
Thaddäusstraße 74, 33415 Verl

Stimmbezirk 002 Dorfgemeinschaftshaus Sende  
Kieselweg 25, 33415 Verl

Stimmbezirk 003 Schule Bornholte-Bahnhof - Klasse 1 -  
Bergstraße 26, 33415 Verl

Stimmbezirk 004 Schule Bornholte-Bahnhof - Klasse 2 -  
Bergstraße 26, 33415 Verl

Stimmbezirk 005 Schule Kaunitz - Klasse 1 -  
Fröbelstraße 13, 33415 Verl

Stimmbezirk 006 Schule Kaunitz - Klasse 2 -  
Fröbelstraße 13, 33415 Verl

Stimmbezirk 007 Schule Kaunitz - Klasse 3 -  
Fröbelstraße 13, 33415 Verl

Stimmbezirk 008 Droste-Haus  
Schillingsweg 11, 33415 Verl

Stimmbezirk 009	Schule Am Bühlbusch - Klasse 1 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 010	Schule Am Bühlbusch - Klasse 2 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 011	Schule Am Bühlbusch - Klasse 3 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 012	Schule Am Bühlbusch - Klasse 4 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 013	Gesamtschule (Container) - Klasse 1 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 014	Gesamtschule (Container) - Klasse 2 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 015	Gesamtschule (Container) - Klasse 3 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 016	Gesamtschule - Klasse 4 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 017	Gesamtschule - Klasse 5 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 018	St. Georg-Schule - Klasse 1 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl
Stimmbezirk 019	St. Georg-Schule - Klasse 2 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Verl treten am Wahlsonntag, dem 23.02.2025 um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses an den folgenden Orten zusammen:

Briefwahlvorstand I	Rathaus – Cafeteria
Briefwahlvorstand II	Rathaus – Flurbereich 1. OG, Fachbereich Schule
Briefwahlvorstand III	Rathaus – Flurbereich 2. OG, Fachbereich Bauaufsicht
Briefwahlvorstand IV	Rathaus – Flurbereich 1. OG, Fachbereich Finanzen
Briefwahlvorstand V	Rathaus – Flurbereich 2. OG, Fachbereich Soziales
Briefwahlvorstand VI	Rathaus – Flurbereich EG, Fachbereich Jugend
Briefwahlvorstand VII	Rathaus – Ratssaal I
Briefwahlvorstand VIII	Rathaus – Flurbereich 1. OG, Büro Bürgermeister
Briefwahlvorstand IX	Rathaus – Flurbereich 2. OG, Fachbereich Gebäudemanagement

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im **Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des oder den Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verl, den 14. Februar 2025

Stadt Verl

Robin Rieksneuwöhner  
Bürgermeister